

Satzung

der Gemeinde Wiefelstede über die Gemein- nützigkeit der Johann-Hollmann-Stiftung

Auf Grund der §§ 6, 40, 102 und 107 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 59 - 62 der Abgabenordnung 1977 hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 18. September 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Das der Gemeinde Wiefelstede nach dem Testament des Rentners Johann Hollmann in Westerholtsfelde vom 20. Mai 1977 zugewendete Vermögen wird als Sondervermögen mit der Bezeichnung "Johann-Hollmann-Stiftung" geführt. Es wird von der Gemeinde verwaltet und vertreten.

§ 2

Die Johann-Hollmann-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613), insbesondere durch Förderung des Baues und der Unterhaltung von Altenwohnungen.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinde Wiefelstede erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Gemeinde Wiefelstede erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Johann-Hollmann-Stiftung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person oder Körperschaft durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiefelstede, den 18. September 1978

gez. Pech

gez. Rippen

Bürgermeister

LS

Gemeindedirektor